

Allgemeine Vertragsbedingungen für den SaaS-Bereitstellungsvertrag - SaaS-Bereitstellungs-AGB -

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – **OZG**) werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden **Online-Dienst**).

Ganz im Sinne des sog. EfA-Prinzips („Einer für Alle/Viele“) stellt beim Marktplatz der govdigital eG (**govdigital**) ein öffentlicher Auftraggeber (**Bereitsteller**) den Online-Dienst selbst oder durch einen IT-Dienstleister (**IT-DL**) zentral zur Mit-/Nachnutzung zur Verfügung. Die Nachnutzung durch einen an der Nachnutzung interessierten, sich anschließenden öffentlichen Auftraggeber (**Nachnutzer**) ist, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, durch Anschluss an den Online-Dienst möglich.

Die Nachnutzung der Online-Dienste per Software as a Service (**SaaS**) erfolgt auf die Weise, dass ein Bereitsteller anhand des SaaS-Bereitstellungsvertrages (**SaaS-Bereitstellungsvertrag**) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS -Bereitstellungsvertrag (**SaaS-Bereitstellungs-AGB**) die Nutzungsrechte an einem von ihm bzw. in Kooperation mit seinen IT-DL entwickelten Online-Dienst der govdigital und das Recht zur Weitergabe dieser Nutzungsrechte an Nachnutzer und sonstige berechtigte Dritte einräumt. Zur Nachnutzung dieses Online-Dienstes schließt ein Nachnutzer mit govdigital den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungsvertrag**) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungs-AGB**). Im Rahmen der Realisierung der Nachnutzung wird Nachnutzer über den von Bereitsteller beauftragten IT-DL an den Online-Dienst angeschlossen.

Sollten über den Marktplatz für EfA-Leistungen mehrere Leistungsschlüssel und/oder OZG-ID ausgewählt worden sein, sind auch die Vertragsbestandteile so zu lesen, dass sie sich auf die Gesamtheit der Online-Dienste beziehen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass trotz der vertraglichen Beziehungen zwischen Bereitsteller und govdigital einerseits sowie zwischen govdigital und Nachnutzer andererseits eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem von Bereitsteller beauftragten IT-DL und Nachnutzer sinnvoll und notwendig ist.

govdigital eG

Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Vorstand

Martin Schallbruch (Vorsitzender)
Rudolf Schleyer, Torsten Koß

Aufsichtsrat

William Schmitt
(Vorsitzender)

Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg GnR 912 B
USt.-IdNr. DE330251685

Inhaltsangabe

1. Vertragsschluss	3
2. Gegenstand, Vertragsbestandteile und Ansprechstelle govdigital	3
2.1 Gegenstand des SaaS-Bereitstellungsvertrages	3
2.2 Vertragsbestandteile	3
2.3 Ansprechstelle govdigital	4
3. Art und Umfang der Leistungen unabhängig vom Abschluss von SaaS-Nachnutzungsverträgen	4
3.1 Einstellung der Leistungsbeschreibung in den Marktplatz	4
3.2 Nachnutzungs-Interessenbekundung von Nachnutzer und Abstimmungsschreiben von Bereitsteller	4
4. Art und Umfang der Leistungen bei Abschluss und für die Laufzeit eines SaaS-Nachnutzungsvertrages	5
4.1 Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)	5
4.2 Verfügbarkeit sowie Supportleistungen	5
4.3 Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	6
4.4 Einräumung von Nutzungsrechten	8
4.5 Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen	8
4.6 Entgelt	9
4.7 Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages	10
5. IT-DL	10
5.1 Berechtigung zum Einsatz von IT-DL	10
5.2 Wechsel eines IT-DL	10
6. Schutzrechte Dritter	10
6.1 Wahlrecht	10
6.2 Einvernehmliches Vorgehen	10
6.3 Ausschluss	11
7. Funktions- und Betriebsbereitschaft	11
8. Haftung	11
8.1 Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit	11
8.2 Unbeschränkte Haftung	11
9. Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL	11
10. Datenschutz und IT-Sicherheit	11
10.1 Datenschutz	12
10.2 IT-Sicherheit	12
10.3 Geltung bei Wechsel des IT-DL	12
11. Laufzeit des SaaS-Bereitstellungsvertrages	12
11.1 Ordentliche Kündigung	12
11.2 Kündigung aus wichtigem Grund	12
11.3 Pflicht nach Beendigung	13
12. Sonstige Bestimmungen	13
12.1 Textform	13
12.2 Anwendbares Recht	13
Abkürzungen	13
Begriffsbestimmungen	13

1. Vertragsschluss

Der SaaS-Bereitstellungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme über die digitale Marktplatzlösung zustande.

2. Gegenstand, Vertragsbestandteile und Ansprechstelle govdigital

2.1 Gegenstand des SaaS-Bereitstellungsvertrages

Gegenstand des SaaS-Bereitstellungsvertrages sind die im Marktplatz eingetragenen Online-Dienste als vereinbarten Leistungen. Hierzu zählen die Einstellung der Leistungsbeschreibung des Online-Dienstes von Bereitsteller in den Marktplatz für EfA-Leistungen sowie die Ermöglichung der Nachnutzung dieses Online-Dienstes durch Bereitstellung als SaaS an die Nachnutzer oder sonstigen berechtigten Dritten.

2.2 Vertragsbestandteile

Der SaaS-Bereitstellungsvertrag besteht aus den nachfolgenden **Vertragsbestandteilen**:

- (I.) **Vertragliche Regelungen** zu den Service-Level-Agreements, Entgelt, zur Haftung und/oder Kündigung, die bei Angebotsabgabe in der strukturierten Datenerfassung im Marktplatz für EfA-Leistungen eingetragen und **abweichend von den AGB** vereinbart worden sind,
- (II.) das jeweils zwischen Bereitsteller und Nachnutzer abgestimmte **Abstimmungsschreiben** gemäß Ziffer 3.2.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB (Wird jeweils mit Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages als Anlage Vertragsbestandteil dieses Vertrags. Die Abstimmungsschreiben werden im Marktplatz für EfA-Leistungen automatisch der digitalen Vertragsmappe hinzugefügt.),
- (III.) die auf den Online-Dienst bezogenen **Leistungsbeschreibung** in der jeweils gültigen Fassung sowie
- (IV.) die **allgemeinen Vertragsbedingungen** (SaaS-Bereitstellungs-AGB) in der bei Abschluss geltenden Fassung entsprechend der Vertragsversion. Die jeweils gültigen SaaS-Bereitstellungs-AGB stehen unter <https://marktplatz.govdigital.de> zur Einsichtnahme bereit.

Die Vertragsbestandteile gelten in der aufgeführten Rangfolge. Wird ein Gremium zur kooperativen Steuerung des Online-Dienstes (z. B. Steuerungskreis) für den Online-Dienst etabliert, gelten dessen Beschlüsse im Rang an erster Stelle und die anderen o.g. Vertragsbestandteile nachfolgend in der aufgeführten Rangfolge, wenn dies so im Abstimmungsschreiben vereinbart worden ist.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten bzw. den sonstigen von Bereitsteller beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den SaaS-Bereitstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den SaaS-Bereitstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem SaaS-Einstellungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle SaaS-Bereitstellungsvertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, und soweit nicht anders angegeben.

2.3 Ansprechstelle govdigital

govdigital ist per E-Mail über das Funktionspostfach des Marktplatzes marktplatz@govdigital.de erreichbar, telefonisch unter +49 30 2045 9780.

Postalisch lautet die Anschrift govdigital eG, Charlottenstraße 65, 10117 Berlin.

3. Art und Umfang der Leistungen unabhängig vom Abschluss von SaaS-Nachnutzungsverträgen

Mit Abschluss des SaaS-Bereitstellungsvertrages zwischen den Vertragsparteien entstehen die in Ziffer 3 SaaS-Bereitstellungs-AGB genannten Leistungspflichten:

3.1 Einstellung der Leistungsbeschreibung in den Marktplatz

govdigital stellt die Leistungsbeschreibung in den Marktplatz zum Angebot der Nachnutzung des Online-Dienstes an andere öffentliche Auftraggeber ein und Bereitsteller räumt govdigital an der Leistungsbeschreibung die für die Einstellung notwendigen Nutzungsrechte ein. Bereitsteller ist stets für den Inhalt der Leistungsbeschreibung verantwortlich.

3.2 Nachnutzungs-Interessenbekundung von Nachnutzer und Abstimmungsschreiben von Bereitsteller

- 3.2.1 Erhält govdigital eine rechtlich unverbindliche Nachnutzungs-Interessenbekundung hinsichtlich des Online-Dienstes von einem an der Nachnutzung interessierten öffentlichen Auftraggeber, übermittelt govdigital diese unverzüglich an Bereitsteller. Die Nachnutzungs-Interessenbekundung erfolgt digital über den Marktplatz.
- 3.2.2 Bereitsteller bestätigt gegenüber govdigital in Form eines Abstimmungsschreibens innerhalb einer Frist von i. d. R. vier Wochen nach Übermittlung der Nachnutzungs-Interessenbekundung, ob die Nachnutzung durch Nachnutzer möglich ist und welche Regelungen in Bezug auf die konkrete Anbindung festgelegt worden sind (Entgelt, Betriebsbeginn, anzuschließende Behörden, Umgang bei Meldung weiterer Behörden nach Vertragsschluss etc.). Nach Eintragung des Abstimmungsergebnisses durch den Bereitsteller in den Marktplatz und Bestätigung desselben durch den Nachnutzer bei govdigital prüft govdigital die Angaben und unterbreitet, sofern auch govdigital einverstanden ist, ggf. nach Klärung von Rückfragen, dem Nachnutzer ein verbindliches Angebot mit einer Bindefrist von acht Wochen zum Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages mit den im Abstimmungsergebnis abgestimmten Konditionen und unter Einbeziehung der SaaS-Nachnutzungs-AGB. Bei Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages wird das Abstimmungsschreiben als Anlage zu dem SaaS-Bereitstellungsvertrag genommen.

3.2.3 Nimmt Nachnutzer das Angebot der govdigital zum Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages an, teilt govdigital dies Bereitsteller unverzüglich mit.

4. Art und Umfang der Leistungen bei Abschluss und für die Laufzeit eines SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages zwischen govdigital und Nachnutzer entstehen, soweit nicht anders vereinbart, ab dem vereinbarten Betriebsbeginn bis zur Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages die unter Ziffer 4 SaaS-Bereitstellungs-AGB genannten Leistungspflichten von Bereitsteller gegenüber govdigital.

Nach Abschluss des Nachnutzungsvertrages und der entsprechenden Mitteilung der govdigital gegenüber dem Bereitsteller erbringt der Bereitsteller die vereinbarten Leistungen. Der jeweilige Betriebsbeginn wird im Abstimmungsschreiben festgelegt.

4.1 Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)

4.1.1 Bereitsteller verpflichtet sich gegenüber govdigital, Nachnutzer für die Dauer des SaaS-Nachnutzungsvertrages den Online-Dienst entgeltlich bereitzustellen (Betrieb). Zu diesem Zweck richtet Bereitsteller eine dauerhafte URL ein, die für Nachnutzer erreichbar ist.

4.1.2 Der Funktionsumfang des Online-Dienstes ergibt sich aus dem SaaS-Bereitstellungsvertrag.

4.1.3 Bereitsteller schuldet govdigital eine sorgfältige Leistungserbringung an Nachnutzer, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Verfügbarkeit sowie Supportleistungen

4.2.1 Bereitsteller verpflichtet sich gegenüber govdigital, die im SaaS-Bereitstellungsvertrag vereinbarte Verfügbarkeit gegenüber Nachnutzer zu gewährleisten. Die Anbindung des Rechenzentrums des Bereitstellers an die Übergabepunkte ist so ausreichend zu dimensionieren, dass die Nutzung der Leistung auch unter vertraglich vereinbarter Maximallast (z.B. einem vereinbarten Mengengerüst oder einer anderen vereinbarten Dimensionierung) nicht eingeschränkt ist.

Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Gesamtzeit Minuten} - \text{Ausfallzeit Minuten}}{\text{Gesamtzeit Minuten}} * 100$$

Die Gesamtzeit Minuten ergibt sich aus der vereinbarten Betriebszeit je Kalenderjahr. Ausfallzeit sind diejenigen Minuten, an denen der Onlinedienst für mehr als einen unwesentlichen Teil der Nutzer nicht oder nicht ohne betriebsver- bzw. betriebsbehindernde Störungen zur Verfügung steht.

Der Bereitsteller schuldet während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit von mindestens 95 % (Mindestverfügbarkeit) im Bezugszeitraum.

Die Betriebszeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr. Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.

Alle Zeitangaben verstehen sich als Angaben nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ).

Wartungsarbeiten sollen nicht länger als sechs Stunden andauern und sollen in der Regel alle zwei Wochen außerhalb der Servicezeiten durchgeführt werden; in diesem Fall werden sie bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Sofern keine regelmäßigen Wartungszeiten vereinbart wurden, sind Wartungszeiten mindestens 10 Kalendertage vorher anzukündigen.

Ausfallzeiten, die auf einem der folgenden Ereignisse beruhen, mindern die Verfügbarkeit nicht:

- Probleme innerhalb des Netzwerks oder der Infrastruktur des Nachnutzers oder eines vom Nachnutzer beauftragten Dritten,
- Ausfall/Beeinträchtigung der Netzanbindung des Nachnutzers,
- Ausfälle/Beeinträchtigungen, die auf dem Handeln oder Unterlassen des Nachnutzers oder eines nicht vom Bereitsteller beauftragten Dritten beruhen,
- nicht vertragsgemäße Nutzung der Leistung des Bereitstellers durch den Nachnutzer,
- Versäumnisse des Nachnutzers, vereinbarte Vorgaben zu erforderlichen Konfigurationen und Architekturen einzuhalten sowie fehlerhafte Eingaben beziehungsweise Anweisungen durch Nutzer des Nachnutzers,
- Handlungen nicht autorisierter Nutzer, soweit die Handlungsmöglichkeit des nicht autorisierten Nutzers dem Nachnutzer zuzurechnen ist (bspw. Durch die Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsverfahren),
- höhere Gewalt.

Der Bereitsteller ist für die Messung der Verfügbarkeit verantwortlich.

4.2.2 Soweit im SaaS-Bereitstellungsvertrag Supportleistungen enthalten sind, verpflichtet sich Bereitsteller gegenüber govdigital, diese an Nachnutzer zu erbringen.

4.3 Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

- 4.3.1 Eine Störung liegt dann vor, wenn der Online-Dienst die in dem SaaS-Bereitstellungsvertrag angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nachnutzung des Online-Dienstes eingeschränkt ist. Hinsichtlich sämtlicher Störungen des Online-Dienstes wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:
- Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
 - Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Online-Dienstes führen.
 - Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

Fallen mehrere Störungen gleichzeitig an, so sollen diese in der in dieser Ziffer genannten Reihenfolge (von oben nach unten) bearbeitet werden. Fallen mehr als üblicherweise zu erwartende Störungen derselben Störungsklasse gleichzeitig an, so besteht ein Ermessen hinsichtlich der Priorisierung der Erledigung der Störungen.

- 4.3.2 Als Kernservicezeiten gelten die Zeiträume von Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz des dienstbetreibenden IT-DL sowie des 24.12. und 31.12.).
- 4.3.3 Die Mitteilung der Störungsmeldung durch Nachnutzer erfolgt direkt per E-Mail, Telefon oder wie anderweitig vereinbart bei der von Bereitsteller angegebenen Servicestelle des IT-DL. Bereitsteller verpflichtet sich, sich von seinem IT-DL einen monatlichen zusammenfassenden Bericht über die Anzahl und den Inhalt der Störungsmeldungen einzuholen und übermittelt diesen an govdigital auf deren Anforderung.
- 4.3.4 Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung von Nachnutzer bei der von Bereitsteller angegebenen Servicestelle des IT-DL innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.
- 4.3.5 Der Bereitsteller verpflichtet sich gegenüber govdigital, auf Störungen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich nach Mitteilung des Nachnutzers zu reagieren und die Störungen zu beseitigen.

Als Mindest-Standard für die Reaktionszeiten gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung:4 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung:8 Stunden

- Leichte Störung: 16 Stunden

Als Mindest-Standard für die Wiederherstellungszeiten gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 12 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 16 Stunden
- Leichte Störung: 32 Stunden

4.3.6 Hält der Bereitsteller die vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät der Bereitsteller nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

4.4 Einräumung von Nutzungsrechten

4.4.1 Zum Zweck der Unterlizenzierung durch govdigital an Nachnutzer gewährt Bereitsteller govdigital unter Berücksichtigung von Ziffer 4.4.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB folgende Nutzungsrechte:

- Das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und räumlich unbegrenzte Recht, den Online-Dienst im Rahmen des SaaS-Nachnutzungsvertrages zu nutzen;
- das Recht, den Online-Dienst zu vervielfältigen, allerdings nur soweit dies für die Nachnutzung notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden des Online-Dienstes in den Arbeitsspeicher auf den Servern des IT-DL von Bereitsteller und
- das Recht, den Online-Dienst an Kommunen und Kammern oder sonstigen berechtigten Stellen von Nachnutzer sowie anderen Nachnutzungsmodellen wie Kommunalvertretermodell und FITKO unentgeltlich oder entgeltlich zur Nutzung zu unterlizenzieren.

4.4.2 Enthält der Online-Dienst Open Source Software, ergeben sich die Nutzungsrechte insoweit aus der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Open Source Software-Lizenz. Bereitsteller versichert, dass die in der Open Source Software Lizenz enthaltenen Nutzungsrechte für die Zwecke der Nachnutzung des Online-Dienstes durch Nachnutzer ausreichend sind.

4.5 Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen

4.5.1 Bereitsteller ist verpflichtet, den Online-Dienst an Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen auf Bundesebene anzupassen, die die Nutzbarkeit des Online-Dienstes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen. Bereitsteller stellt Nachnutzer den angepassten Online-Dienst rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung bereit. Erfolgt die Bereitstellung nicht spätestens zu diesen Terminen, ist Bereitsteller unbeschadet davon verpflichtet, Nachnutzer eine Übergangslösung bereitzustellen. Soweit Bereitsteller die Bereitstellung des angepassten Online-Dienstes bzw. der Übergangslösung zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, hat diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

- 4.5.2 An dem angepassten Online-Dienst räumt Bereitsteller govdigital stets die Rechte ein, die für die vorherige Fassung des Online-Dienstes bzw. dessen vorherige Fassung bestehen.
- 4.5.3 Rechtzeitig vor Vornahme einer Weiterentwicklung informiert Bereitsteller govdigital über deren Notwendigkeit, über die Höhe der durch die Weiterentwicklung anfallenden Gesamtkosten sowie über die Art und Weise der Aufteilung dieser Gesamtkosten auf alle Nachnutzer. Darüber hinaus informiert Bereitsteller govdigital über die für Nachnutzer einmalig entstehenden Kosten der Weiterentwicklung. govdigital leitet diese Informationen unverzüglich an Nachnutzer weiter. Wenn Nachnutzer mit der Weiterentwicklung nicht einverstanden ist, hat es das Recht, den SaaS-Nachnutzungsvertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Informationen zu kündigen.

4.6 Entgelt

- 4.6.1 Die Kalkulation der Entgelte hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies insbesondere die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 – VO PR 30/53 – sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53).
- 4.6.2 Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung bestands- bzw. rechtskräftig ergeben, dass die im SaaS-Bereitstellungsvertrag bestimmten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart. Bereitsteller wird in diesem Falle unverzüglich seine Entgeltkalkulation ändern oder eine neue Entgeltkalkulation erstellen.
- 4.6.3 Bereitsteller stellt govdigital für seine nach dem SaaS-Bereitstellungsvertrag zu erbringenden Leistungen eine Rechnung mit Aufschlüsselung der Kosten je Nachnutzungsvertrag. Für die bestehenden Nachnutzungsverträge sendet Bereitsteller govdigital Einzelvorlagen, für die Rechnungstellung der govdigital gegenüber Nachnutzer, nach Vorgaben der govdigital, und übermittelt diese mit Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr erfolgt jährlich zum 01.07. (zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsstellung). Bei unterjährigem Vertragsschluss gilt folgendes: Bei Vertragsschluss in Q1 und Q2 eines Jahres gelten Satz 1 bis 3. Bei Vertragsschluss in Q3 wird die Rechnung für den Restjahresbetrag sofort gestellt. Die Fälligkeit beträgt auch in diesem Fall 90 Tage nach Rechnungsstellung, es gelten im Übrigen Satz 1 und 2. Wird die Rechnung nicht binnen 2 Wochen nach Vertragsschluss eingereicht, wird das Entgelt für das laufende Jahr als Rechnungsposten für die Jahresrechnung in das folgende Kalenderjahr übertragen. Bei Vertragsschluss in Q4 wird das Entgelt für das laufende Kalenderjahr als Rechnungsposten für die Jahresrechnung in das folgende Kalenderjahr übertragen, es gelten im Übrigen Satz 1 bis 3.

Die Rechnung ist an nachfolgende Anschrift zu stellen:

govdigital eG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Bevorzugt kann die Rechnung auch per E-Mail an: rechnung@govdigital.de gestellt werden.

- 4.6.4 Der Bereitsteller ist dafür verantwortlich, dass die Entgeltparameter und das Entgelt mit den Beschlüssen des IT-Planungsrates und/oder der Abteilungsleiter-Runde konform sind. Für den Abstimmungsprozess über die Nachnutzungs-Interessebekundung von Nachnutzer und über das Abstimmungsschreiben von Bereitsteller (vgl. Ziffer 3.2.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB) fällt kein Entgelt an.
- 4.6.5 Jedes Entgelt versteht sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.7 Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages wird Bereitsteller nach Rücksprache mit govdigital technische Daten zum Export an einen von govdigital benannten Dritten bereitstellen.

5. IT-DL

5.1 Berechtigung zum Einsatz von IT-DL

Bereitsteller ist berechtigt, für die von ihm zu erbringenden Leistungen die im SaaS-Bereitstellungsvertrag benannten IT-DL einzusetzen. Die datenschutzrechtliche Aufgabenverteilung, etwa im Rahmen eines datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitungsverhältnisses, ist hiervon unabhängig zu bewerten.

5.2 Wechsel eines IT-DL

Wechselt Bereitsteller einen der zur Leistungserbringung eingesetzten IT-DL aus, teilt es dies govdigital drei Monate im Voraus schriftlich mit.

6. Schutzrechte Dritter

6.1 Wahlrecht

Macht ein Dritter gegenüber govdigital oder Nachnutzer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des Online-Dienstes geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet Bereitsteller unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsrechte wie folgt: Bereitsteller kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Bereitstellung des Online-Dienstes so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, aber im Wesentlichen noch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für govdigital und Nachnutzer zumutbarer Weise entspricht, oder govdigital bzw. Nachnutzer von diesen Ansprüchen freistellen.

6.2 Einvernehmliches Vorgehen

Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. govdigital wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder Bereitsteller

überlassen oder nur im Einvernehmen mit Bereitsteller führen. govdigital verpflichtet Nachnutzer, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anzuerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder Bereitsteller zu überlassen oder nur im Einvernehmen mit Bereitsteller zu führen. Bereitsteller erstattet govdigital bzw. Nachnutzer notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit govdigital bzw. Nachnutzer aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. govdigital bzw. Nachnutzer haben in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

6.3 Ausschluss

Soweit govdigital bzw. Nachnutzer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten haben, sind die in Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB genannten Ansprüche gegen Bereitsteller ausgeschlossen.

7. Funktions- und Betriebsbereitschaft

Bereitsteller gewährleistet gegenüber govdigital die Funktions- und die Betriebsbereitschaft des von Nachnutzer nachgenutzten Online-Dienstes nach den Bestimmungen des SaaS-Bereitstellungsvertrages.

8. Haftung

8.1 Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Für einfache Fahrlässigkeit haftet Bereitsteller nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Bereitsteller, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des SaaS-Bereitstellungsvertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des SaaS-Bereitstellungsvertrages waren und auf deren Erfüllung govdigital vertrauen darf. Dabei haftet Bereitsteller nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintreten typischerweise gerechnet werden muss.

8.2 Unbeschränkte Haftung

Unbeschränkt haftet Bereitsteller für Schäden bei Nachnutzer bzw. bei govdigital aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht durch Bereitsteller, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Zudem haftet Bereitsteller auch unbeschränkt, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

9. Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL

Ansprechpersonen/Ansprechstelle der Vertragsparteien sowie die Servicestelle des IT-DL sind ausschließlich die im SaaS-Bereitstellungsvertrag benannten verantwortlichen Personen oder Stellen. Änderungen der Ansprechpersonen/Ansprechstelle sind der anderen Vertragspartei mit angemessenem Vorlauf mitzuteilen. Ebenso teilt Bereitsteller govdigital Änderungen der Servicestelle des IT-DL mit angemessenem Vorlauf mit.

10. Datenschutz und IT-Sicherheit

10.1 Datenschutz

govdigital ist datenschutzrechtlich nicht verantwortlich. Bereitsteller verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit Nachnutzer zur Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der DS-GVO und der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze. Bereitsteller verpflichtet sich, die für eine datenschutzrechtliche Prüfung seitens Nachnutzer erforderlichen Dokumente und Vorarbeiten (wie etwa Datenschutzkonzepte, Datenschutzfolgenabschätzungen oder Dokumentationen zur Abstimmung mit behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder Datenschutzaufsichtsbehörden) über govdigital bereitzustellen.

10.2 IT-Sicherheit

Bereitsteller und govdigital verpflichten sich in Zusammenarbeit mit Nachnutzer zur Einhaltung der maßgeblichen IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich Bereitsteller, Nachnutzer und govdigital über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. Insbesondere verpflichtet sich Bereitsteller gegenüber govdigital, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten von Nachnutzer bzw. der den Online-Dienst nutzenden antragstellenden Person zu treffen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich Bereitsteller gegenüber govdigital, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, wie beispielsweise regelmäßige Backups und Updates vorzunehmen, die Daten von Nachnutzer bzw. der antragstellenden Personen auf Schadsoftware zu überprüfen sowie nach dem Stand der Technik für Netzwerksicherheit, insbesondere durch die Installation von Firewalls, zu sorgen. Die Obliegenheit, diese Maßnahmen aus datenschutzrechtlicher Sicht (Art. 25 und 32 DS-GVO) zu bewerten, wird govdigital Nachnutzer auferlegen.

10.3 Geltung bei Wechsel des IT-DL

Die Regelungen in Ziffer 10.1 und 10.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB gelten insbesondere auch für den Fall des Wechsels des IT-DL von Bereitsteller gemäß Ziffer 5.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB.

11. Laufzeit des SaaS-Bereitstellungsvertrages

11.1 Ordentliche Kündigung

Der SaaS-Bereitstellungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Bei sog. Leistungspaketen wird klargestellt, dass der SaaS-Bereitstellungsvertrag nur im Ganzen und nicht teilweise gekündigt werden kann.

11.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Zudem kann der SaaS-Bereitstellungsvertrag von jeder Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb einer angemessenen Zeit seit Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller

Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des SaaS-Bereitstellungsvertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

11.3 Pflicht nach Beendigung

Nach Beendigung des SaaS-Bereitstellungsvertrages ist govdigital verpflichtet, die Leistungsbeschreibung von Bereitsteller aus dem Marktplatz zu entfernen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Textform

Vertragliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen mindestens der Textform.

12.2 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- * * * -

Abkürzungen

Nachnutzer	öffentlicher Auftraggeber
EfA	„Einer für Alle/Viele“
FITKO	Föderale IT-Kooperation, Anstalt des öffentlichen Rechts
IT-DL	Nachunternehmer, insbesondere ein landeseigener IT-Dienstleister, von Bereitsteller
OZG	Onlinezugangsgesetz
SaaS	Software as a Service
Bereitsteller	Öffentlicher Auftraggeber
URL	Uniform Resource Locator

Begriffsbestimmungen

Online-Dienst	Digitaler Service, über den Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können
Software	Oberbegriff für Standardsoftware und Individualsoftware